Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 9 (1952)

Heft: 1

Artikel: Wald und Gesetz

Autor: Müller, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-783444

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Hans Müller

Wald und Gesetz

I. Die forstliche Gesetzgebung

1. Geschichtliche Entwicklung

Der Wald dient den Bewohnern unseres Landes einerseits durch seine Holzerzeugung und durch weitere, als Nebennutzungen bezeichnete Erträgnisse (Viehweide, Gras- und Streuenutzung, Jagd, Beeren, Pilze usw.), und anderseits kraft seiner Schutz- und Wohlfahrtswirkungen. Von diesen ist sein Einfluss auf Lawinen, Steinschlag, Verrüfungen, Hochwasser und andere Naturkatastrophen besonders augenfällig. Aus der Befürchtung, der Wald könnte als Folge menschlicher Eingriffe gewisse dieser Aufgaben im Verlaufe der Zeit nicht mehr richtig erfüllen, sind schon in früheren Jahrhunderten obrigkeitliche Bestimmungen erlassen worden. Diese beschränkten sich in der Regel auf bestimmte Waldungen, um sie in dem zur Erreichung des gewünschten Zweckes notwendigen Zustand zu erhalten. Die Furcht vor Holzmangel gab immer wieder Anlass zu einschränkenden Vorschriften bezüglich der Holznutzung, die Erkennung der Schutzwirkungen zur Bannlegung bestimmter Waldungen. Die Vorschriften erfassten das Problem meistens nur teilweise und wurden mangelhaft durchgeführt, so dass ihre Wirkung den guten Absichten selten entsprach.

Als Folge der Aufklärung nahm seit der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert die gesetzgeberische Tätigkeit auf forstlichem Gebiete zu; vorerst während der Helvetik auf gesamtschweizerischem Boden in einer der Zeit weit vorauseilenden und darum wenig wirksamen Art, später in einzelnen Kantonen in sehr unterschiedlichem Ausmass. Aber erst eine Reihe verheerender Naturkatastrophen vor und nach der Mitte des letzten Jahrhunderts und das durch sie veranlasste Gutachten, das Elias Landolt, Oberforstmeister und Professor der Forstwissenschaften, im Auftrage des Bundesrates über den Zustand der Gebirgswaldungen 1861 erstattete (im Druck erschienen in Bern 1862), legten den Grund zu einer im Verlaufe von wenigen Jahrzehnten das ganze Land umfassenden forstlichen Gesetzgebung.

In die revidierte Bundesverfassung von 1874 wurde der Art. 24 aufgenommen mit folgendem Wortlaut:

> «Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge.
>
> Er wird die Korrektion und Verbauung der Wildwasser, sowie die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützen und die nötigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen.»

In Nachachtung dieses Verfassungsartikels entstand 1876 das erste Eidgenössische Forstgesetz (EFG), welches als ausgesprochenes Waldschutzgesetz sich ausschliesslich auf die Alpen und Voralpen bezog, Mittelland und Jura aber ausser acht liess. Als Geltungsbereich des Gesetzes wurde das sogenannte Eidgenössische Forstgebiet ausgeschieden.

1897 wurde auf Grund einer Volksabstimmung im zitierten Verfassungsartikel der Ausdruck «Hochgebirge» gestrichen und somit seine Gültigkeit auf die ganze Schweiz ausgedehnt. Im darauffolgenden Jahr wurde das EFG auf das ganze Gebiet der Schweiz anwendbar erklärt. Damit erhielt die Schweiz eine einheitliche Forstgesetzgebung. Da diese aber ihrer Entstehung entsprechend zu sehr auf die Verhältnisse im Hochgebirge zugeschnitten war, drängte sich die Schaffung eines neuen EFG auf, welches im Jahre 1902 von National- und Ständerat verabschiedet und 1903 in Kraft erklärt wurde. Dieses Gesetz, das heute noch gilt, bildet den einheitlichen Rahmen zu den verschiedenen kantonalen Forstgesetzen, bzw. Vollziehungsverordnungen zum EFG, welche auf diesem Gebiet die für die Schweiz so charakteristische Vielfalt in der Einheit wahren.

2. Allgemeine Charakteristik des Eidgenössischen Forstgesetzes

Dem Wortlaut des Art. 24 der Bundesverfassung entsprechend, ist das EFG ein Polizeigesetz, was schon in seinem Titel erkenntlich wird, lautet er doch «Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei». Sein erstes Ziel besteht darin, die Bewaldung des Landes zu erhalten und zu mehren und in einen Zustand zu versetzen, in welchem sie ihrer Schutzaufgabe bestmöglich nachzukommen vermag.

Um die Zielsetzung des Gesetzes zu gewährleisten, veranlasste dieses die Schaffung einer lükkenlosen Forstorganisation der Kantone zur Ueberwachung der Waldungen. Sie ist der Kontrolle des Bundes unterstellt (Oberforstinspektion beim Bund, Oberforstämter mit einer entsprechenden Zahl von Kreisforstämtern bei den Kantonen).

Durch Beitragsleistungen (Subventionen) an die Neugründung von Schutzwaldungen und damit verbundene Schutzbauten sucht der Bund die Schutzwirkung des Waldes zu fördern, wobei der jeweilige Kanton seinerseits einen entsprechenden Beitrag zu leisten hat. In der gleichen Absicht erstrebt das Gesetz die Erhaltung und Mehrung des öffentlichen Waldbesitzes.

Diese Zielsetzung zwingt zu einschränkenden Bestimmungen gegenüber dem freien Eigentumsrecht über die Waldungen. Zur Kompensation dieser im Interesse der Allgemeinheit getroffenen Vorkehren unterstützt der Bund unter der Bedingung angemessener kantonaler Beiträge die Erstellung von Holztransportanlagen im Schutzwaldgebiet. Im übrigen befasst sich das Gesetz nicht mit der wirtschaftlichen Förderung der Forstwirtschaft.

Die kantonalen Forstgesetze entsprechen in ihrer allgemeinen Tendenz diesen Grundsätzen.

3. Einige Grundbegriffe des EFG

Das EFG und mit ihm die kantonalen Forstgesetze unterscheiden *öffentliche und Privatwaldungen.* Unter den ersteren werden nach EFG diejenigen des Bundes, der Kantone (Staatswaldungen), der Gemeinden und Korporationen verstanden, «sowie solche Waldungen, welche von einer öffentlichen Behörde verwaltet werden» (Art. 2 al. 2 lit. a). Unter den Korporationswaldungen

können auch solche von Korporationen privaten Rechtes öffentliche Waldungen im Sinne des Forstgesetzes sein, so z. B. diejenigen der Holzkorporationen des Kantons Zürich. Im Thurgau gelten ebensolche nach dem dortigen kantonalen Forstgesetz als Privatwaldungen. Gemeinschaftswaldungen, das sind private Waldungen, die zum Zwecke einer besseren Nutzung gemeinsam bewirtschaftet werden, werden zu den Privatwaldungen gezählt. In der Anwendung der Begriffe «öffentlicher Wald» und «Privatwald» bestehen zwischen den einzelnen Kantonen etwelche Unterschiede, die zu beachten sind.

Art. 3 des EFG unterscheidet *Schutzwaldungen und Nichtschutzwaldungen.* Erstere werden in al. 2 wie folgt umschrieben:

«Schutzwaldungen sind diejenigen Waldungen, welche sich im Einzugsgebiete von Wildwassern befinden, sowie solche, welche vermöge ihrer Lage Schutz bieten gegen schädliche klimatische Einflüsse, gegen Lawinen, Stein- und Eisschläge, Erdabrutschungen, Verrüfungen, sowie gegen ausserordentliche Wasserstände.»

Die Erkenntnis bricht sich immer mehr Bahn, dass *jeder* Wald, nur in mehr oder weniger auffälliger Weise, Schutzwirkungen ausübt, insbesondere hinsichtlich Klima und Wasserstände. Da die Ausscheidung der beiden genannten Waldkategorien den Kantonen zusteht und lediglich der Genehmigung durch den Bundesrat unterliegt (Art. 4), weist die Ausscheidung von Schutz- und Nichtschutzwaldungen in den einzelnen Kantonen sehr weitgehende Unterschiede auf.

4. *Die für Planungsaufgaben bedeutsamsten Bestimmungen des EFG*

Für die Planung sind die folgenden vom EFG in irgend einer Weise einbezogenen Fragen von besonderer Bedeutung:

Waldfläche
Eigentumsverhältnisse
Schutz- und Wohlfahrtswirkungen
Holzversorgung
dauernde Bestockung der Waldflächen
Nebennutzungen.

a) Die Waldfläche

Die Ausdehnung und örtliche Verteilung der mit Wald bestockten Flächen bildet die Grundlage jeglicher Forstwirtschaft und jeglicher Schutz- und Wohlfahrtswirkungen des Waldes. Das Gesetz unterstellt darum sämtliche Waldungen der Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei und somit auch den kantonalen Forstgesetzen und Forstorganen (Art. 2 al. 1, Art. 5—7). Das Gesetz selber umschreibt nicht, was unter Waldungen zu verstehen ist, schliesst aber die Weidwaldungen (Wytweiden) ausdrücklich ein (Art. 2 al. 2). Da die Kantone die Ausscheidung der Waldungen nach ihren Eigentumsverhältnissen und nach Schutz- und Nichtschutzwaldungen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat zu treffen haben, mögen in den Kantonen in Grenzfällen Unterschiede bestehen in der Unterstellung eines bestockten Grundstückes unter die Forstgesetzgebung.

Keinesfalls ist ausschlaggebend, ob im Grundbuch eine Parzelle als Wald bezeichnet ist oder nicht.

Abschnitt V des EFG trägt den Untertitel «Erhaltung und Vermehrung des Waldareals» und regelt in den Artikeln 31—38 diese Fragen. Von besonderer Wichtigkeit ist Art. 31 mit folgendem Wortlaut:

«Das Waldareal der Schweiz soll nicht vermindert werden.

Ausreutungen in Nichtschutzwaldungen bedürfen der Bewilligung der Kantonsregierung, solche in Schutzwaldungen derjenigen des Bundesrates.

Die Kantonsregierung wird betreffend Nichtschutzwald, der Bundesrat betreffend Schutzwald entscheiden, ob und inwieweit für solche Verminderung des Waldareals Ersatz durch Neuaufforstung zu bieten sei.»

Dieser Artikel verdankt seine Aufnahme ins Gesetz der Einsicht, dass die Waldbestockung unseres Landes sowohl hinsichtlich der Schutz- und Wohlfahrtswirkungen, als auch der Versorgung des Landes mit Holz bereits die untere Grenze erreicht hat und keine weitere Verminderung mehr erträgt. Die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit beweisen deutlicher als alle Zahlen, dass die Bewaldung unseres Landes den verantwortbaren Tiefstand erreicht, wenn nicht schon unterschritten hat.

Die nachfolgenden Zahlen mögen ein Bild der Verhältnisse in den drei Hauptlandesteilen und einen Vergleich mit andern europäischen Ländern geben:

	Bewaldung in % der Gesamtfläche %	Bewaldung in % der Produktivfläche %	Waldfläche pro Kopf der Bevölkerung ha
Schweiz	25	32	0,22 [1]
Jura	39		0,25 [2]
Mittelland	25		0,12 [2]
Alpen und Voralpen	22		0,60 [2]
Deutschland [3] (4 Besetzungszonen)	21	27	0,13
Oesterreich [3]	38	44	1,90
Frankreich [3]	20	25	0,27
Italien [4]	18	19	0,14
Europa ohne UdSSR [5]			0,30

[1] Volkszählung 1950
[2] vor 1950
[3] 1947
[4] 1921
[5] nach dem 2. Weltkrieg

Art. 31 des EFG scheint die Bewaldung unseres Landes weitgehend zu gewährleisten. Dem ist in der Praxis leider nicht immer so. Zur Gewinnung von Kulturland wurden auf Grund des sogenannten Planes Wahlen während des Zweiten Weltkrieges 10 000 Hektaren besten Waldbodens gerodet. Grundsätzlich wurde von der Bundesversammlung die Ersetzung dieser Waldflächen durch Aufforstungen im Gebirge vorgesehen (Bundesbeschluss betreffend den Ersatz für Waldrodungen und Uebernutzungen vom 20. Dezember 1946). Bis 1950 sind aber erst 1371 Hektaren Ersatzaufforstungen ausgeführt worden oder in Ausführung begriffen. Der flächenmässige Ersatz, ganz zu schweigen vom ertragsmässigen ist also noch lange nicht erreicht.

Weiter muss darauf hingewiesen werden, dass in neuerer und neuester Zeit Rodungen grossen Ausmasses im Nichtschutzwaldgebiet ohne entsprechenden Ersatz geblieben sind. Es ist dies nur zu begreiflich, entscheiden doch im Nichtschutzwaldgebiet die Kantonsregierungen über die Schaffung von Ersatzaufforstungen.

In jüngerer Zeit sind z. B. folgende grössere Rodungen der öffentlichen Hand im Nichtschutzwaldgebiet immer noch ohne Ersatzaufforstung geblieben:

Rangierbahnhof Muttenz *, 1919/1920 .	43 ha
Birsfelder und Auhafen *, 1937/1938	17 ha
Flugplatz Kloten, 1945—1947 . . .	217,5 ha

* Damals noch Nichtschutzwaldgebiet.

Es ist vorauszusehen, dass weitere Hoch- und Tiefbauten der öffentlichen Hand in den nächsten Jahren zu Rodungen von grösseren Nichtschutzwaldungen führen könnten, und es ist zu befürchten, dass ein Ersatz durch entsprechende Aufforstungen nicht überall im vollen Umfange erfolgen wird. Da bei derartigen Bauten der Bund in der Regel erhebliche Beiträge leistet, wäre es angebracht, wenn die Gewährung seiner finanziellen Hilfe mit der Bedingung verknüpft würde, dass als Ersatz für die Rodung eine nach Ertragsvermögen gleichwertige Aufforstung auszuführen sei, selbst wenn sie in einem andern Kanton angelegt werden müsste.

b) Die Eigentumsverhältnisse

Der Wald hat wichtigste öffentliche Aufgaben zu erfüllen (Sicherung der Holzversorgung, Schutz- und Wohlfahrtswirkungen), die ausserdem nur auf Grund langfristiger, ein Menschenleben überdauernder Planung erreicht werden können. Aus diesem Grunde ist es dem Walde und den von ihm zu erfüllenden Aufgaben stets abträglich, wenn er den Eigentümer wechselt oder dieser kurzfristige wirtschaftliche Interessen zur Richtschnur seiner Massnahmen nimmt. Tatsächlich treffen wir die besten Verhältnisse da, wo die Waldungen Eigentümern gehören, deren Lebensdauer diejenige des einzelnen Menschen um ein Mehrfaches übertrifft. Dies ist nicht nur bei der öffentlichen Hand der Fall (Staat, Gemeinden, Korporationen), sondern auch bei den sesshaftesten unserer Bauernfamilien, den Eigentümern der emmentalischen Höfe, die seit vielen Generationen in der gleichen Familie geblieben sind und die den zum Hof gehörenden Wald nicht als persönliches Eigentum betrachten, sondern als ein solches ihrer Sippe. Da die emmentalischen Verhältnisse leider eine Ausnahme im Privatwald darstellen, weist das EFG deutlich die Tendenz zur Erhaltung und Mehrung des öffentlichen Waldbesitzes auf. Dies geht aus den folgenden Artikeln hervor:

Art. 33. «Eine Teilung von öffentlichen Waldungen zum Eigentum oder zur Nutzniessung darf nur mit Bewilligung der Kantonsregierung und nur zu öffentlicher Hand (Art. 2, lit. a) erfolgen. Gegen den Entschluss der Kantonsregierung ist der Rekurs an den Bundesrat zulässig.»

Art. 35. «Gemeinde- und Korporationswaldungen dürfen, auch wenn die Veräusserung statutarisch statthaft ist, in keinem Falle ohne vorherige Bewilligung der betreffenden Kantonsregierung veräussert werden.»

Art. 38, al. 3. «Ankauf oder Zwangsenteignung (von Boden in privatem Besitz, der zur Aufforstung oder Verbauung vorgesehen ist) dürfen indes nur zuhanden des Kantons, der Gemeinde oder einer öffentlichen Korporation erfolgen.»

Es ist beim öffentlichen Wald leichter, das Verfügungsrecht über das Eigentum im Interesse der Allgemeinheit einschränkenden Bestimmungen zu unterwerfen, als dies im Privatwald der Fall ist. Das EFG wie auch die kantonalen Forstgesetze enthalten denn auch eine ganze Reihe von walderhaltenden und dem Wald förderlichen Bestimmungen, die nur auf den öffentlichen Wald anwendbar sind, während die privaten Waldbesitzer diesbezüglich grössere Freiheiten geniessen, allerdings weder zum Nutzen der Allgemeinheit noch zu demjenigen der Nachfolger des jeweiligen Eigentümers.

c) Die Schutz- und Wohlfahrtswirkungen

Als Forstpolizeigesetz, das seine Entstehung weitgehend den katastrophalen Folgen von Waldzerstörungen verdankt, stösst man im EFG immer wieder auf Bestimmungen, welche die Erhaltung und Erhöhung der Schutzwirkung des Waldes anstreben. Insbesondere die Schutzwaldungen, und zwar neben den öffentlichen auch die privaten, sind bedeutend schärferen Vorschriften unterworfen als die Nichtschutzwaldungen. Ausserdem behält sich bei ersteren in verschiedenen Fällen der Bund das Recht der Entscheidung vor, während er beim Nichtschutzwald seine Kompetenzen an die Kantonsregierungen abgetreten hat.

Am deutlichsten kommt die Förderung der Schutzwirkung in dem für die öffentlichen Waldungen geltenden Art. 18, al. 4, zum Ausdruck:

«Bei den Schutzwaldungen ist die Wirtschaftsführung in erster Linie der in Art. 3 vorgesehenen Zweckbestimmung anzupassen.»

Ebenso haben im privaten Schutzwald die Kantone darüber zu wachen,

«dass ... keine erheblichen Holznutzungen zum Verkaufe oder für ein eigenes industrielles Gewerbe, zu dessen Betrieb hauptsächlich Holz verwendet wird, vorgenommen werden.» (Art. 29, Schluss.)

Der Vielfalt der Aufgaben und Wirkungen des Waldes entsprechend verfolgen viele Bestimmungen des Gesetzes neben der Erhöhung der Schutzwirkung noch andere Ziele. Dass dabei jedoch der Schutzzweck im Vordergrund steht, geht daraus hervor, dass eine ganze Reihe die Bewirtschaftung der öffentlichen Waldungen berührende Bestimmungen auch für die privaten Schutzwaldungen Gültigkeit haben (Art. 27). Es seien genannt: Verbot des Kahlschlages (Art. 18, al. 5), Ablösung schädlicher Dienstbarkeiten und Rechte (Art. 21) und Verbot zur Errichtung neuer Belastungen (Art. 23), Verbot schädlicher Nebennutzungen (Art. 24), Subventionierung von Transportanlagen (Art. 25). Andere Bestimmungen, wie die Verpflichtung zur Wiederbestockung von Schlagflächen und durch Naturkatastrophen entstandene Blössen betreffen sämtliche Waldungen und dienen sowohl der Produktion wie dem Schutzzweck (Art. 32).

Die Behörden haben

«darauf hinzuwirken, dass unbewaldete Grundstücke, durch deren Aufforstung Schutzwaldungen im Sinne von Art. 3 gewonnen werden können, zur Bestockung gelangen.»

Bund und Kantone können solche Anlagen, die von ihnen subventioniert werden, sogar anordnen (Art. 36—38).

Die Einsicht bricht sich immer mehr Bahn, dass nicht nur Wald und Wytweiden im Sinne des Gesetzes, sondern auch Bachhaine, Hecken, Windschutzstreifen, Vogelschutzgehölze und ähnliche Baum- und Strauchgruppen von beschränktem Ausmass Schutz- und Wohlfahrtswirkungen ausüben. Sie beeinflussen das Lokalklima und tragen zur Festigung des biologischen Gleichgewichtes bei, was vor allem den landwirtschaftlichen Kulturen zugute kommt, sie wirken sich auf die hydrobiologischen Verhältnisse aus und sind daher für die Reinhaltung der Gewässer und für den Fischbestand nicht gleichgültig, sie gehören im Landschaftsbild vielfach zu den massgeblichen Elementen und zu alledem werfen sie durch ihre Holzproduktion einen Ertrag ab. Es fällt jedoch oft schwer, derartige Baum- und Strauchgruppen vor der Zerstörung zu bewahren oder ihre Neubegründung zu ermöglichen, da im zutreffenden Fall das EFG und die kantonalen Forstgesetze und vielfach selbst die Bestimmungen betreffend Natur- und Heimatschutz keine genügenden gesetzlichen Grundlagen bieten.

d) Die Holzversorgung

Obschon das EFG kein Wirtschaftsgesetz ist und sein Ziel die Erhaltung und Mehrung der Schutz- und Wohlfahrtswirkungen ist, üben einige seiner Bestimmungen massgebenden Einfluss auf die wirtschaftlichen Belange des Waldareals aus als Folge der Erfahrungstatsache, dass ein gut bewirtschafteter Wald seine Schutzaufgaben am besten zu erfüllen vermag. Oeffentliche Waldungen sind einzurichten (Art. 18, Al. 1), d. h. auf Grund eines Wirtschaftsplanes zu bewirtschaften, was zur Folge hat, dass sie nur nachhaltig, d. h. in der Höhe des laufenden Holzzuwachses, genutzt werden dürfen. Dies wirkt sich in sehr starkem Masse ausgleichend auf die Versorgung des Marktes aus, und zwar nicht nur bezüglich des ganzen Landes, sondern auch seiner einzelnen Gebietsteile selbst kleinsten Ausmasses.

Während des Krieges wurden die Nutzungen nach dem Bedarf bemessen. Dadurch geriet der Begriff der Nachhaltigkeit ins Wanken, so dass auch heute noch seitens der Verbraucherschaft und gelegentlich spekulativ eingestellter Waldbesitzer immer wieder Vorschläge zu hören sind, die Grösse der Schläge der Nachfrage anzupassen. Selbst in forstlichen Kreisen stossen diese Sirenentöne gelegentlich auf Sympathie. Solchen Verlockungen Folge zu leisten wäre ein gefährliches Spiel und ein Diebstahl an den kommenden Generationen, denen wir zu unserem eigenen Durchhalten während der Kriegsjahre schon riesige Mengen Holz vorweggenommen und grosse Waldflächen durch Rodung entzogen haben (12 Mill. m^3, 10 000 ha). Ein Vorwärtsschreiten auf dieser Bahn würde den Niedergang unserer Bewaldung und unserer Holzversorgung und in ihrer Folge der Bewohnbarkeit unseres Landes bedeuten, wie dies am traurigen Beispiel zahlreicher alter Kulturgebiete mit aller Eindrücklichkeit ersichtlich ist. Für uns heisst es: Wehret den Anfängen!

e) Die dauernde Bestockung der Waldflächen

Der für den öffentlichen Wald vorgeschriebene Grundsatz der nachhaltigen Bewirtschaftung wirkt sich im Landschaftsbild insofern aus, als die Bestockung der einzelnen Waldflächen nur allmähliche Veränderungen erfährt, also nicht plötzlich verschwindet, um erst nach einiger Zeit wieder grossgezogen zu werden. Die dem Nachhaltigkeitsprinzip innewohnende Tendenz, den Vorrat an stehendem Holz, also das produzierende Holzkapital zu äufnen zwecks Erhöhung der Zuwachsleistung und damit der nachhaltig zu beziehenden Nutzung trägt weiterhin zur Erhaltung, bzw. Bereicherung der Bestockung bei. Das Verbot zur Ausführung von Kahlschlägen im Schutzwaldgebiet (Art. 18, al. 5, gemäss Art. 27 auch für privaten Schutzwald gültig) und die einschränkenden Bestimmungen in dieser Hinsicht bezüglich der Nichtschutzwaldungen (Art. 30, al. 2) wirken ganz besonders in diesem Sinn. Art. 32 bestimmt zu alledem, dass Schlagflächen und durch Natureinflüsse entstandene Blössen innert drei Jahren wieder zu bestocken sind. Es dürfte einem aufmerksamen Beobachter beim Vergleich mit ausländischen Waldgebieten ohne weiteres auffallen, dass im schweizerischen Landschaftsbild die hässlichen Kahlflächen und die Scharten blossgestellter Altholzränder sozusagen unbekannt sind und der Wald scheinbar in immer gleich bleibendem Aussehen vorhanden ist.

So wie die Weidewaldungen (Wytweiden) im EFG den übrigen Waldungen gleichgestellt sind (Art. 2, al. 2), so verlangt das Gesetz auch die flächenmässige Erhaltung ihrer Bestockung, und zwar bei öffentlichem und privatem Besitz im Schutz- und im Nichtschutzwaldgebiet (Art. 20, 27 und 30).

f) Die Nebennutzungen

Unter Nebennutzungen versteht man in der Forstwirtschaft alle nicht in Form von Holz vom Wald gelieferten Erträge, so beispielsweise Harz, Rinde, Beeren, Pilze, Gras, Streue, Weidefutter, Kies, Torf usw. und die Jagd. Eine Reihe dieser Nutzungen sind für die Holzerzeugung und die Schutzwirkung des Waldes äusserst abträglich. Dies gilt ganz besonders für die Nutzung von Laub- und Nadelstreue und die Beweidung wegen des Entzuges des natürlichen Düngers, bzw. wegen der Verdichtung des Bodens und der Schädigung der Jungwüchse durch Tritt und Zahn des Viehs. Das EFG sucht darum die Nebennutzungen, so weit sie dem Walde nachteilig sind, einzuschränken (Art. 21 bis 24, 27). Entsprechende Nutzungsrechte an öffentlichen Waldungen sind abzulösen, während die Errichtung neuer Rechte und Dienstbarkeiten dieser Art der Bewilligung des Bundesrates und der Kantonsregierung bedürfen. Wo Nebennutzungen die Verminderung der Waldfläche im Gefolge haben (Kies- und Torfausbeutung), ist gemäss Art. 31 für entsprechende Ersatzaufforstung zu sorgen.

II. Der Wald im Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) enthält einige wenige den Wald im besonderen betreffende Artikel, auf die nachfolgend eingegangen werden soll, während alle diejenigen Bestimmungen, welche sich auf das Grundeigentum im allgemeinen beziehen, im Interesse der Kürze übergangen werden sollen (diesbezügliche Zusammenstellung in «Die Forstlichen Verhältnisse der Schweiz», Zürich 1925, S. 154 ff.).

Eine ganz ausserordentliche Bedeutung nicht nur für die Waldbesitzer, sondern für unsere ganze Bevölkerung kommt Art. 699 zu, der in seinem ersten Alinea wie folgt lautet:

«*Das Betreten von Wald und Weide* und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze und dergleichen sind in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden.»

Ein Blick über die Landesgrenzen zeigt, dass es keine Selbstverständlichkeit ist, wenn der Wald von jedermann und jederzeit betreten werden darf, und wenn es infolgedessen dem Waldbesitzer nicht gestattet ist, seine Waldung einzuzäunen mit Ausnahme der zeitlich beschränkten Einfriedung einzelner Jungwüchse, um diesen die Ueberwindung des zarten Jugendstadiums zu erleichtern. Ebenso ist das Sammeln von Beeren und Pilzen durch jedermann keine Selbstverständlichkeit. Dank diesem Artikel wird der Wald zur öffentlichen Grünzone, zum Erholungspark der Städter, zum Paradies der abenteuerlustigen Jugend, zum weiten Beobachtungsfeld des Naturfreundes. Dadurch erfüllt er eine öffentliche Aufgabe der Wohlfahrt mit einer Vollkommenheit, wie sie bei unserer immer dichter werdenden Besiedelung nicht idealer gewünscht werden kann. Da die Waldungen insbesondere in der Nähe der grossen Konsumzentren und somit der stärksten Bevölkerungsansammlungen in der Regel durch ein Netz von Holzabfuhrwegen mehr oder weniger erschlossen sind, kommt er dieser seiner Aufgabe besonders gut nach. Es soll nicht verschwiegen werden, dass die Waldbesitzer manchen Nachteil, insbesondere in der Nähe der Städte, durch diese grosszügige Bestimmung in Kauf nehmen müssen und als Folge der schwindenden Achtung vor dem Eigentumsbegriff ihre Waldungen nicht von jedermann diejenige Schonung erfahren, welche billigerweise von den Gästen erwartet werden sollte.

Dann und wann mögen durch den zitierten Artikel Schwierigkeiten entstehen, wenn Baulandparzellen einen Waldanteil aufweisen, der streng rechtlich nicht in die Einzäunung einbezogen werden kann.

Wer sich mit Orts-, Regional- oder Landesplanung zu befassen hat, möge sich in die Lage versetzen, unsere Wälder wären der Oeffentlichkeit verschlossen oder könnten ihr von den Eigentümern jederzeit nach Belieben entzogen werden. Die Grünzonen würden nicht mehr, oder nur teilweise begehbar, es fehlten die grossen Flächen, wo sich die Bevölkerung ergehen könnte. Der Planung würden kaum zu bewältigende Aufgaben gestellt, denn frei zusammenhängende Grünzonen in der Ausdehnung unserer Wälder neu zu schaffen, müsste als undurchführbar erscheinen. Es erhellt daraus die ausserordentliche Bedeutung der Waldungen insbesondere in der Nähe der Städte, industriellen Siedelungen und in allen Gebieten, wo mit einem weiteren Anwachsen der Bevölkerung gerechnet werden muss, also vor allem des Mittellandes. Nicht vergessen sei in diesem Zusammenhang das Interesse der Fremdenindustrie an der bestehenden Regelung. An all diesen Orten ist es die Aufgabe einer weit vorausschauenden Planung, für die Erhaltung der vorhandenen Waldflächen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln einzustehen, d. h. die strenge Nachachtung von Art. 31 EFG auch im Nichtschutzwaldgebiet zu verlangen.

Die längs den Eigentumsgrenzen innerhalb des Waldes und gegenüber dem Freiland einzuhaltenden *Pflanzabstände* werden laut Art. 688 ZGB durch die kantonale Gesetzgebung oder den Ortsgebrauch geregelt und weisen starke Unterschiede auf (tabellarische Zusammenstellung a. a. O., S. 160 ff.).

Art. 687 regelt das Recht der *Kappung* und das Recht auf *Anries* des anstossenden freien Landes gegenüber dem Wald, wozu noch einschlägige Bestimmungen der kantonalen Einführungsgesetze zum ZGB kommen.

Nach Art. 678 ZGB entstehen im Falle von *Einpflanzungen auf fremden Grundstücken* Rechte und Pflichten wie bei analoger Verwendung von Baumaterial oder bei Fahrnisbauten, wobei eine dem Baurecht entsprechende Dienstbarkeit bezüglich Pflanzen und Waldungen jedoch ausgeschlossen ist. Mit dieser Bestimmung gerät das im Tessin da und dort noch geübte Jus plantandi in Konflikt, wonach auf Boden eines Patriziates (Burgergemeinde) Dritte Kastanienbäume pflanzen und sie nutzen können. Dieser alte Brauch liegt zwar im Interesse der Erhaltung der Kastanienbäume, gibt aber anderseits leicht Anlass zu Streitigkeiten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die geltenden gesetzlichen Bestimmungen vor allem die Schutz- und Wohlfahrtswirkungen des Waldes fördern. Der Wald hat aber auch grosse wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen. Es darf als Ausdruck der in der Natur herrschenden Harmonie betrachtet werden, dass naturgemäss behandelte Waldungen sowohl der Schutzaufgabe als auch den wirtschaftlichen Anforderungen am besten gerecht werden. Wiederholt haben wirtschaftliche Krisen schwer auf den Waldungen und Waldbesitzern gelastet, so besonders drückend und anhaltend während der dreissiger Jahre. Solche Perioden, deren Wiederholung immer befürchtet werden muss, beeinträchtigen auf die Dauer die Erfüllung aller öffentlichen Aufgaben des Waldes, auch seiner Schutzaufgaben. Der Wunsch forstlicher Kreise, das EFG vom Schutzgesetz zu einem Wirtschaftsgesetz zu erweitern, ist darum nur allzu berechtigt. Nachdem bei der Behandlung des neuen Landwirtschaftsgesetzes die Einbeziehung der Waldungen abgelehnt worden ist, soll der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, dass Volk und Räte zur gegebenen Zeit die Einsicht besitzen werden, die rechtlichen Grundlagen des Waldes zum Zwecke der Förderung seiner *wirtschaftlichen* Aufgaben zu erweitern.